

DEN
deutsches forschungsnetz





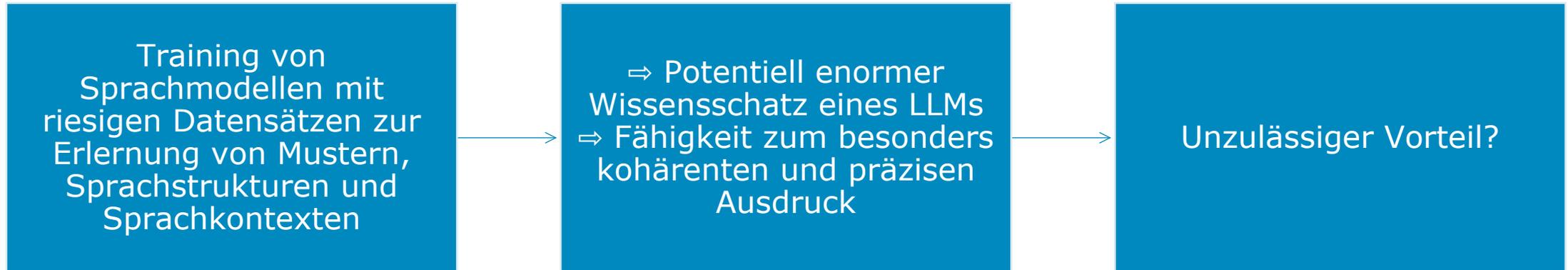
Täuschung durch KI-Einsatz bei universitären Prüfungen

Veranstaltung | 08.10.2024

Johannes Müller



Generative KI in der Wissenschaft





Zulässigkeit des Einsatzes von KI bei der Erstellung universitärer Leistungen entscheidend abhängig von der **Prüfungsordnung** der Bildungseinrichtung



Grds. maßgeblich: **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** bzw. wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, „wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.“

Hochschulrektorenkonferenz, Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, abrufbar unter <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/zum-umgang-mit-wissenschaftlichem-fehlverhalten-in-den-hochschulen> (zuletzt abgerufen am 20.09.2024).

- ▶ Durch fortschrittliche Sprachmodelle grds. Erstellung neuer, selbstständiger Texte ohne einfache Übernahme von Ausführungen aus fremden Werken oder Reproduktion bestehender Texte
- ▶ In der Folge daher grundsätzlich:
 - ▷ **Keine Falschangabe** (= Verfälschung oder Erfindung von Daten)
 - ▷ **Keine** Verletzung **geistigen Eigentums** Dritter
 - ▷ **Keine** Beeinträchtigung der **Forschungsbetätigung** Dritter

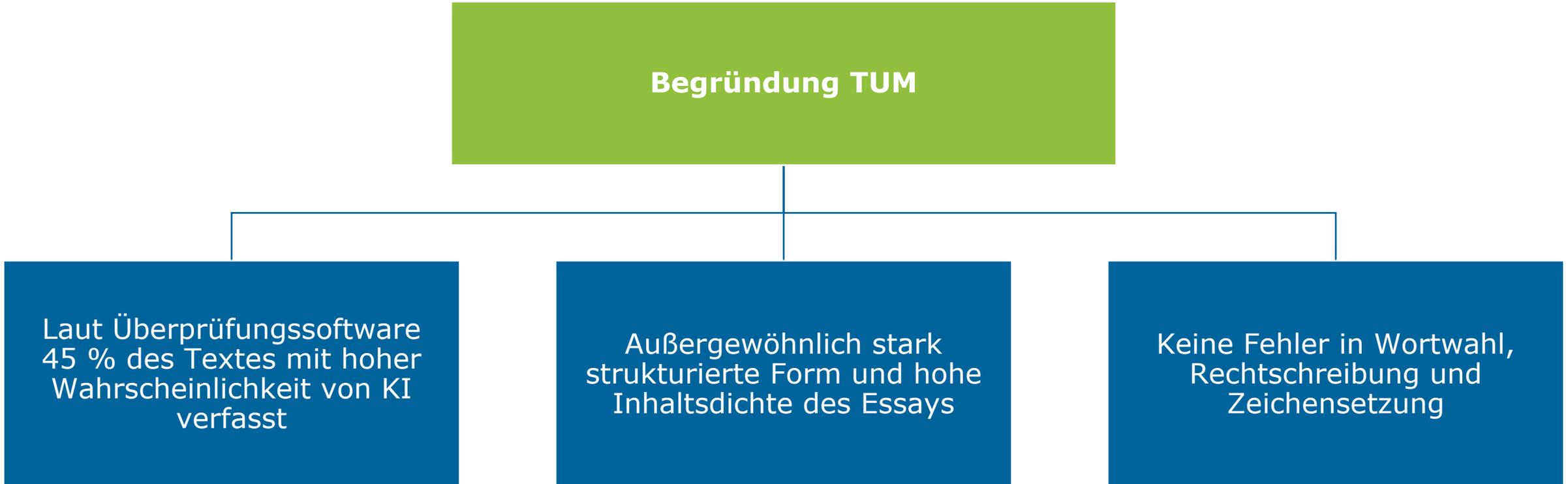
- ▶ **Aber Sinn und Zweck:** Kenntlichmachung der Herkunft von Gedanken
- ▶ Unzulässigkeit der Übernahme fremder Werke ohne entsprechende Kennzeichnung
 - ▷ Nicht entscheidend, ob fremder Text von Menschen ist
 - ▷ Unmarkierter Einsatz von KI kann wahre Herkunft des Textes verschleiern und Autorenschaft des Autors vortäuschen
- ▶ Entscheidend immer: **Einzelfall** und die **Prüfungsordnung** der jeweiligen Bildungseinrichtung, teilw. Aufnahme von ausdrücklichen Regeln zum Einsatz von KI

Ein Praxis-Beispiel

- ▶ VG München, Beschluss vom 28.11.2023 (Az. M 3 E 23.4371)
 - ▷ Bewerbung auf Masterstudiengang an TUM mit Essay als Teil des Eignungsverfahrens
 - ▷ Ablehnung der Bewerbung aufgrund von angenommenen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Sorgfalt
 - ▷ Klage des Bewerbers auf Zulassung zum Studiengang



Wie lässt sich ein Täuschungsversuch beweisen?



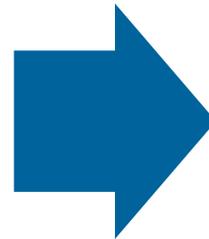
Wie lässt sich ein Täuschungsversuch beweisen?

- ▷ Grundsatz Beweislast
 - ▷ jede Partei hat die für sie günstigen Tatsachen zu beweisen
 - ▷ Nachweispflicht für Täuschungsversuch obliegt Hochschule
- ▷ Möglichkeit des Anscheinsbeweises
 - ▷ Vorliegen eines typischen Geschehensablaufs, der Schluss auf konkreten Fall zulässt
 - ▷ Nachweis einer typischen Täuschungskonstellation genügt
- ▷ Entkräftigung des Anscheinsbeweises
 - ▷ Umstände, die atypisches Geschehen im Einzelfall möglich erscheinen lassen
 - ▷ Bewerber muss darlegen, dass ausnahmsweise keine Täuschung vorliegt

Wie lässt sich ein Täuschungsversuch beweisen?

VG München: **Professor** hat
notwendige Fachkenntnis zur
Bewertung

Überprüfungssoftware nur
untergeordnete Rolle



Anscheinsbeweis erfüllt durch:
Signifikante Unterschiede zu
Arbeiten anderer Bewerber oder
vorheriger Arbeiten des
Bewerbers

Keine **Widerlegung** des Anscheinsbeweis durch

- Hinreichende Belegung der Textaussagen durch **Zitate**, KI hierzu nicht im Stande
 - Täuschungsversuch erfordert nicht, dass auch Einfügen von Quellen durch unerlaubte Hilfsmittel erfolgt
- Besondere Gründe in der Person des Bewerbers
 - Auslandsaufenthalt
 - Guter Bachelorabschluss

Haben Sie noch Fragen?

DFN

► Kontakt

► Forschungsstelle Recht im DFN

E-Mail: recht@dfn.de

Telefon: 0251 83 – 38616

Anschrift:

Forschungsstelle Recht im DFN
Institut für Informations-, Telekommunikations-
und Medienrecht – zivilrechtliche Abt.
Leonardo-Campus 9
48149 Münster

► Johannes Müller

E-Mail: recht@dfn.de

Telefon: 0251 83 – 38616

Anschrift:

Forschungsstelle Recht im DFN
Institut für Informations-, Telekommunikations-
und Medienrecht – zivilrechtliche Abt.
Leonardo-Campus 9
48149 Münster

